

BGer 6B 263/2017 vom 29. Mai 2017

Bundesgericht, 2017-05-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_263_2017

FR: TF 6B 263/2017 du 29 mai 2017

IT: TF 6B 263/2017 del 29 maggio 2017

Regeste

Verletzung der Verkehrsregeln; Rückzug der Berufung; Nichteintreten | Straftaten

Erwägungen

E. 1

Die Partei, die das Bundesgericht anruft, hat einen Kostenvorschuss zu bezahlen (Art. 62 Abs. 1 BGG). Dem Beschwerdeführer wurden mit Verfügungen vom 7. April und 10. Mai 2017 eine Frist bis zum 3. Mai 2017 und die gesetzlich vorgeschriebene Nachfrist bis zum 22. Mai 2017 angesetzt, um dem Bundesgericht einen Kostenvorschuss von Fr. 800.-- einzuzahlen, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde. Obwohl beide Verfügungen zugestellt werden konnten, ging der Kostenvorschuss auch innert der Nachfrist nicht ein. Auf die Beschwerde ist androhungsgemäss im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.